



Verwaltungsgerichtshof

Präsidium

An
Verein "einfach unerhört!"



Zl. 2026-0.168.701

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihren E-Mails vom 23. Februar 2026 betreffend mehrere Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und dazu ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wird zunächst darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich über Revisionen gegen Entscheidungen eines Verwaltungsgerichtes, über Anträge auf Fristsetzung wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht, über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten, über bestimmte Anträge ordentlicher Gerichte sowie bestimmte Beschwerden betreffend die behauptete Verletzung von Rechten gemäß der DSGVO durch den Verwaltungsgerichtshof im justiziellen Bereich zu erkennen hat (Art. 133 Abs. 1 B-VG).

Dagegen ist es dem Verwaltungsgerichtshof nicht möglich, Recherchetätigkeiten zu Rechtsvorschriften genereller oder individueller Art für dritte Personen durchzuführen. Auch ist es dem Verwaltungsgerichtshof schon mangels rechtlicher Grundlagen hierfür nicht möglich, allgemeine rechtliche Beratungen durchzuführen oder rechtliche Gutachten zu erstellen. Darüber hinaus ist es dem Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes schon aufgrund der verfassungsgesetzlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich, Kommentare oder





Erläuterungen zu den (judiziellen) Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes abzugeben.

Soweit Sie sich auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, beziehen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 Abs. 1 des angeführten Gesetzes „Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ... jede amtliche ... Zwecken dienende Aufzeichnung [ist]“, die im Wirkungsbereich des angerufenen Organs „vorhanden und verfügbar“ ist. (Siehe dazu die Gesetzesmaterialien 2238 der Beilagen XXVII. GP). Da es sich bei den von Ihnen gewünschten Auskünften nicht um „Informationen“ im angeführten Sinn handelt, sind diesbezüglich schon aus diesem Grund keine Auskünfte möglich.

Dazu ist auch auf die kostenfrei im Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at) zugänglichen (vorhandenen) Texte insbesondere der geltenden Bundesgesetze samt Verweisen auf die über das Parlament ebenfalls kostenfrei zugänglichen Gesetzesmaterialien sowie der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen.

Da Ihrer Eingabe daher kein allenfalls in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallendes Begehren zu entnehmen ist, kann diese keiner weiteren Bearbeitung durch den Verwaltungsgerichtshof zugeführt werden.

Wien, am 17. März 2026

Für den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes:

MinR Dr. M i c h a e l N E U M A I R

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Verwaltungsgerichtshof
	Datum/Zeit	2026-03-17T15:27:23+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1976757093
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung	